

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9d13c1c-ebed-366f-83fe-6acafbc8b0d6>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 75 OWiG - Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung

(1) ¹Die Staatsanwaltschaft ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtet. ²Das Gericht macht der Staatsanwaltschaft Mitteilung, wenn es ihre Mitwirkung für angemessen hält.

(2) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens ([§ 47 Abs. 2](#)) und zur Rücknahme des Einspruchs in der Hauptverhandlung nicht.

